

Datenschutzregelung der Turngemeinde Frankenthal von 1846 e.V.

Die unten aufgeführte Regelung plus Anhang, tritt ab dem 01.01.2009 in Kraft. Hiermit wird auch geregelt welcher Personenkreis die Daten der Mitglieder der Turngemeinde Frankenthal erhält.

Dem Vorstand, der Turngemeinde Frankenthal von 1846 e.v. sind alle Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Vereinseintrittsdatum) und andere relevante Daten zugänglich.

Die Abteilungsleitung erhält ,wie oben beschrieben ,die Daten der Mitglieder der jeweiligen Abteilungen.

Jeder verpflichtet sich die im Anhang aufgeführte Regelung einzuhalten. Beim Ausscheiden aus dem Amt verpflichten sich die Personen, **alle zugänglich gemachten Daten zu vernichten.**

Die Weitergabe an Dritte ist (Ausnahme siehe Datenschutz Anhang) nicht zulässig.

Personenkreis:

1./2. und 3.Vorstand der Turngemeinde Frankenthal von 1846 e.V.

Abteilungsleitung:

1.und 2.Abteilungsleiter oder(Hockeyabteilung) Jugendwart(männl./weib.)

Frankenthal den 10.07.2009

Der Vorstand der Turngemeinde Frankenthal von 1846 e.V.

Rainer Stumpf

Datenschutz Anhang.

Wann dürfen welche Daten verarbeitet werden?

Merkblatt zum Datenschutz im Verein

Interessen eines Dritten oder zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

Für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung können die in § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG aufgeführten Daten (z. B. Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, wie etwa Mitglied eines Sportvereins, Name, Anschrift, Geburtsjahr) listenmäßig übermittelt werden. In allen diesen Fällen ist die Übermittlung oder Nutzung der Daten nur zulässig, wenn bei pauschaler Abwägung kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Wenn die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht auf eine der vorstehenden

Regelungen gestützt werden kann, ist sie nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur wirksam, wenn der Betroffene zuvor ausreichend klar darüber informiert worden ist, welche Daten für welchen Zweck vom Verein gespeichert und genutzt werden bzw. an wen sie ggf. übermittelt werden sollen, so dass er die Folgen seiner Einwilligung auf der Grundlage dieser Information konkret abschätzen kann. Die Einwilligung bedarf regelmäßig der Schriftform. Die Betroffenen sind darüber aufzuklären, dass sie ihre Einwilligung jederzeit widerrufen können.

Übermittlung von Mitgliederdaten an andere Vereinsmitglieder

Wenn Mitglieder im Einzelfall den Verein um Auskunft über Daten anderer Mitglieder ersuchen (etwa um eine Bekanntschaft zu pflegen), beurteilt sich die Zulässigkeit der Datenübermittlung danach, ob das wann dürfen Mitgliederdaten übermittelt werden?

auskunftersuchende Vereinsmitglied ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten hat und ob bei pauschaler Abwägung keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mitglieder der Datenübermittlung entgegenstehen. Dabei kommt es auf die Umstände des konkreten Falles an.

Herausgabe von Mitgliederlisten/ Mitgliederverzeichnissen an Vereinsmitglieder

Besteht bei Vereinen vom Vereinszweck her eine persönliche Verbundenheit und kennen sich die Mitglieder gegenseitig oder stellt die Pflege des persönlichen oder geschäftlichen Kontakts der Mitglieder einen wichtigen Bestandteil des Vereinszwecks dar, ist die Herausgabe einer Mitgliederliste zulässig. Bei anderen Vereinen, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, aber dennoch der Verein oder die meisten Vereinsmitglieder ein Interesse an der Herausgabe einer Mitgliederliste haben, ist dieses Interesse mit etwaigen entgegenstehenden Interessen anderer Vereinsmitglieder abzuwägen. Für die Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte ist die Offenbarung von Mitgliederdaten für diesen Zweck wegen der Pflicht des Vereins, die Ausübung satzungsmäßiger Minderheitsrechte zu ermöglichen, regelmäßig im Vereinsinteresse erforderlich. Wenn der Verein nicht generell eine Mitgliederliste oder ein Mitgliederverzeichnis herausgibt, kann es erforderlich sein, dass er Mitgliedern beispielsweise durch Einsicht in seine Unterlagen ermöglicht, eine ausreichende Anzahl anderer Mitglieder für die Unterstützung eines solchen Minderheitsantrags zu erreichen.

Mitteilung von Mitgliederdaten in Aushängen und Vereinspublikationen

In vielen Vereinen ist es üblich, personenbezogene Informationen am Schwarzen Brett auszuhängen oder in Vereinsblättern bekanntzugeben. Der Vereinsvorstand darf grundsätzlich nicht ohne Einwilligung seiner Mitglieder Adressen am Schwarzen Brett aushängen, wenn die Kenntnisnahme durch Vereinsfremde erfolgen kann.

Übermittlung von Mitgliederdaten an Dachorganisationen und vereinsnahe Organisationen

Ist ein Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder regelmäßig einer Dachorganisation – beispielsweise einem Bundes- oder Landesverband – zu übermitteln, sollte dies in der Vereinssatzung geregelt werden.

Übermittlung von Mitgliederdaten an Sponsoren

Nicht selten verlangen Sponsoren als Gegenleistung für ihre Unterstützung die Weitergabe von Mitgliederdaten, die dann zu Werbezwecken eingesetzt werden. Das ist vom Vereinszweck nicht gedeckt. Bei einer Mitgliedschaft in einem Verein handelt es sich um ein personenrechtliches Rechtsverhältnis, aus dem sich für den Verein besondere Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schutzwürdigen

Belange seiner Mitglieder ergeben, die je nach Art des Vereins unterschiedlich stark sind. Insbesondere Mitglieder örtlicher Vereine vertrauen regelmäßig darauf, dass der Verein ihre Daten grundsätzlich nicht für vereinsfremde Zwecke verwendet. Im Allgemeinen dürfen Mitgliederdaten nur mit Einwilligung der betroffenen Mitglieder an Sponsoren übermittelt werden.

Dies gilt in besonderem Maße, wenn es sich um besonders schutzbedürftige Daten (z.B. Daten über die Gesundheit oder politische und religiöse Auffassung von Personen, § 3 Abs. 9 BDSG) handelt. Nur dann, wenn Interessen von Vereinsmitgliedern offensichtlich nicht entgegenstehen, können die in § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG aufgeführten listenmäßigen Daten auch ohne Einwilligung an Sponsoren weitergegeben werden. Ein vorbildlicher Vereinsvorstand thematisiert die Zusammenarbeit mit einem Sponsor und die sich daraus ergebenden Konsequenzen auf einer Mitgliederversammlung. Diese Ausführungen gelten für die Übermittlung an sonstige Wirtschaftsunternehmen entsprechend.

Dürfen Mitgliederdaten an Empfänger außerhalb des Vereins übermittelt werden?

Übermittlung von Mitgliederdaten an die Presse
Vereine dürfen aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes
grundsätzlich keine Angaben über
Mitglieder an die Presse oder an andere Medien
übermitteln, soweit schutzwürdige Interessen der
betroffenen Mitglieder entgegenstehen. Eine Datenübermittlung
kann jedoch in Ausnahmefällen in
Betracht kommen, beispielsweise wenn ein Verein
wegen des Ausschlusses eines Mitglieds ins Gerede
gekommen ist und eine Information im überwiegenden
Interesse des Vereins liegt.

Will der Verein Informationen über seine Mitglieder
(z.B. im Internet) veröffentlichen, ist die vorherige
schriftliche Einwilligung des Betroffenen erforderlich.
Dabei sollte ein formularmäßiger Vordruck zweierlei
berücksichtigen:

- 1) Das eintretende Mitglied gibt diese Erklärung freiwillig
ab und kann sie jederzeit widerrufen. Es kann
den Umfang der zu veröffentlichenden Daten auch von
vornherein beschränken.
- 2) Dem Mitglied muss die Tragweite seiner Erklärung
bewusst sein, das ist nur der Fall, wenn es weiß,
welche seiner Daten in das Internet gestellt werden.
Vereine sollten gerade bei der Nutzung des neuen
Mediums Internet sehr sorgfältig überlegen, welche
personenbezogene Informationen zur Selbstdarstellung
im Internet wirklich notwendig sind. Das
Internet bietet für die Vereine große Chancen zur
Selbstdarstellung, aber auch Risiken für die betroffenen
Vereinsmitglieder. Daneben sind zahlreiche
Fragen der Internetsicherheit zu berücksichtigen.

Darf der Verein personenbezogene Daten im Internet veröffentlichen?

Adressatenkreis im Internet ist nahezu unbegrenzt
und einmal in das world wide web gestellte Daten sind
preisgegeben, da die Daten weltweit, d. h. auch in
Staaten mit niedrigerem Datenschutzniveau abrufbar
sind. Zudem ist auf die generellen Risiken, wie die weit
reichende Verknüpfbarkeit, die mangelnde Vertraulichkeit
und die Möglichkeit der inhaltlichen Veränderung
hinzuweisen.